

# Gesellschaftsvertrag<sup>1</sup>

## § 1

### Firma und Sitz

1.) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Impact Society gGmbH.

2.) Der Sitz der Gesellschaft ist Witten.

## § 2

### Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens

1.) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2.) Zweck der Gesellschaft ist gem. § 52 AO

- a) Nr. 1 die Förderung der Wissenschaft und Forschung,
- b) Nr. 4 die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- c) Nr. 5 die Förderung der Kunst und Kultur,
- d) Nr. 7 die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- e) Nr. 9 die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- f) Nr. 10 die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,

- g) Nr. 13 die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- h) Nr. 15 die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

3.) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht:

a) Im Bereich von **Nr. 1 der Förderung von Wissenschaft und Forschung** durch

- die Erforschung von geeigneten Methoden, Prozessen und digitalen Unterstützungssystemen für die kaufmännische Leitung von gemeinnützigen Einrichtungen und Sozialunternehmen,
- die Erforschung des gemeinnützigen Sektors, insbesondere im Hinblick auf geeignete Methoden zur effizienten betriebswirtschaftlichen Steuerung, eine optimale Mittelverwendung und -abrechnung sowie die Entwicklung von Sozialunternehmen im Allgemeinen,
- die kostenlose Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sowie Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
- die Unterstützung der wissenschaftlichen Begleitung von gemeinnützigen und sozialunternehmerischen Projekten.

b) Im Bereich von **Nr. 4 der Förderung von Jugendhilfe** durch

- die Unterstützung von Projekten zur Entwicklungsförderung junger Menschen,
- die Unterstützung von Nachhilfe, Hausaufgabenbetreuung und betreuten Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche aus vornehmlich wirtschaftlich benachteiligten Familien,
- die Unterstützung von Mentoren- und Bildungspaten-Programmen,
- die Unterstützung von für die betroffenen kostenlosen Kinderbetreuungsangeboten.

c) Im Bereich von **Nr. 5 der Förderung von Kunst und Kultur** durch

- die Unterstützung bei der Planung und Durchführung von künstlerischen Projekten.

d) Im Bereich von **Nr. 7 der Volks- und Berufsbildung** durch

- die Erstellung und/oder die Bereitstellung von allgemeinen Informationen über die Verwaltung, das Management und die Entwicklung von gemeinnütziger Organisation beispielsweise in Form von Webinaren, eines Webportals oder Wiki, von Pressearbeit und/oder eines regelmäßigen Newsletters;
- die Konzipierung und Durchführung von Kursen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen belehrender Art in denen betriebswirtschaftliches Know-How und Methoden zur kaufmännischen Leitung in kostenlosen oder kostendeckenden Seminaren, Webinaren, Workshops o.ä. an gemeinnützige Einrichtungen, Sozialunternehmen und andere Interessierte vermittelt werden,
- das Anbieten einer kostenlosen Grundberatung zum Management und zur kaufmännischen Leitung von gemeinnützigen Organisationen und Sozialunternehmen. Hierzu kann auch eine Anamnese der Aufbau- und Ablauforganisation von Sozialunternehmen gehören,
- die Unterstützung von Bildungsprojekten zur Förderung von hilfebedürftigen sowie von schwer oder nicht vermittelbaren Personen,
- die Unterstützung von Nachhilfe, Hausaufgabenbetreuung und betreuten Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche aus vornehmlich wirtschaftlich benachteiligten Familien,
- die Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche, BFDler, FSJler etc.,
- die Unterstützung bei der Anbietung von berufsvorbereitenden und außerschulischen Maßnahmen,
- die Unterstützung von Ersatzschulträgern,
- die Unterstützung der Anbietung von außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen mit dem Ziel benachteiligten Jugendlichen eine Berufsausbildung zu verschaffen,
- die Unterstützung von Sprachunterricht für geflüchtete und zugewanderte Personen.

e) Im Bereich von **Nr. 9 der Förderung des Wohlfahrtswesens** durch

- die Unterstützung der Aufklärung über Möglichkeiten und Schwierigkeiten des Bildungssystems,
- die Unterstützung der Information über Ausmaß und Ursachen der Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt,
- die Unterstützung der Durchführung von sozialpädagogischen Maßnahmen.

- f) Im Bereich von **Nr. 10 der Förderung der Hilfe für Flüchtlinge**
- die Unterstützung von Flüchtlingshilfeprojekten,
  - die Unterstützung von Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten für Flüchtlinge,
  - die Unterstützung der Förderung des Zugangs von Flüchtlingen zu Angeboten der Bildung, Arbeitsmarktintegration und sozialen Integration.
- g) Im Bereich von **Nr. 13 der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens** durch
- die Unterstützung der Gestaltung und Begleitung von interkulturellen oder internationalen Begegnungen und Austauschprojekten,
  - die Unterstützung der Entwicklung von transnationalen Netzwerken,
- h) Im Bereich von **Nr. 15 der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit** durch
- die Unterstützung von Bildungs- und transkulturellen Projekten im globalen Süden.

4.) Die Zweckverwirklichung der Gesellschaft erfolgt, neben der unmittelbaren Verfolgung gemeinnütziger Zwecke, auch **im Sinne des § 57 Abs. 3 AO durch das planmäßige Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften**, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Das planmäßige Zusammenwirken wird durch ein arbeitsteiliges, aufeinander abgestimmtes Vorgehen verwirklicht, um gemeinsam die satzungsgemäßen Zwecke zu verfolgen. Hierzu gehören insb. die gemeinsame Planung, Kalkulation, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen und Projekten. Die Gesellschaft übernimmt dabei insbesondere selbst Service-, Verwaltungs-, Finanz- und Personaldienstleistungen und unterstützt damit die Zweckverwirklichung ihrer Kooperationspartner.

Ein planmäßiges Zusammenwirken im Sinne dieser Regelung erfolgt mit folgenden steuerbegünstigten Körperschaften:

- Projektfabrik gGmbH, Witten, HRB AG Bochum Nr. 13632  
Satzungszwecke: Jugendhilfe, Kunst, Bildung, Wohlfahrtswesen, Flüchtlinge
- Tausche Bildung für Wohnen e.V., Duisburg, VR AG Duisburg Nr. 5164  
Satzungszwecke: Wissenschaft und Forschung, Jugendhilfe, Bildung
- migration miteinander e.V., Witten, VR AG Bochum Nr. 4796  
Satzungszwecke: Flüchtlinge, Internat. Gesinnung, Entwicklungszusammenarbeit

- Initiative Jugendhilfe, Bildung & Arbeit e.V., Lippstadt, VR AG Paderborn Nr. 40515  
Satzungszwecke: Jugendhilfe, Wohlfahrtswesen
  - Bildung für alle e.V., Freiburg, VR AG Freiburg i.Br. Nr. 701832  
Satzungszwecke: Bildung, Flüchtlinge
- 5.) Der Zweck der Gesellschaft kann auch durch die **Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 58 Abs. 1 AO** verwirklicht werden. Die Weitergabe von Mitteln betrifft alle Vermögenswerte, insbesondere auch die Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Finanz- und Personaldienstleistungen) gegen Kostenübernahme. Ebenso darf die Gesellschaft ihre Arbeitskraft im Sinne des § 58 Nr. 4 AO und ihre Räume im Sinne des § 58 Nr. 5 AO teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen.
- 6.) Der Zweck der Gesellschaft kann ferner durch die **Übernahme der Trägerschaft** für nichtrechtsfähige Stiftungen und andere gemeinnützige Projekte erfolgen, die den satzungsgemäßen Zwecken der Gesellschaft entsprechen.
- 7.) Vom Gesellschaftszweck ausgeschlossen sind jedwede erlaubnispflichtige Tätigkeiten, insbesondere solche nach dem Kreditwesengesetz.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- 1.) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 3.) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden - gleich aus welchem Grund - oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr

als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- 4.) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 5.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Förderverein „Schule macht Mut“ e.V., mit Sitz in Herdecke, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter VR 30384, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 4

#### Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- 1.) Soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen, entscheiden die Gesellschafter in allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Gesellschafter. Nur mit 75 % der Stimmen aller anwesenden Gesellschafter können beschlossen werden:
  - a) Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - b) die Auflösung der Gesellschaft;
  - c) die Beschlüsse bezüglich der Vertretung der Gesellschaft, der Geschäftsführung sowie von Gesellschafterbeschlüssen.

Jede 50,00 EUR Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, von dem Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift binnen 14 Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung zu übersenden. Die Einlegung von Rechtsmitteln jeder Art gegen Gesellschafterbeschlüsse ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift zulässig.

- 2.) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gesellschafterversammlung vorsieht, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, mündlich oder in jeder anderen Form mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Form der Stimmabgabe sich einverstanden erklären.
- 3.) Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer einberufen. Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird. Die Versammlung kann sowohl in Präsenz, rein virtuell oder auch hybrid, in einer Kombination aus Präsenz- und virtueller Versammlung erfolgen, soweit gesetzlich zulässig. Die ordentliche jährliche Gesellschafterversammlung ist in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres einzuberufen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- 4.) Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Versammlungstag werden dabei mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Beschlussgegenstände mitzuteilen.
- 5.) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen 10 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des erschienenen oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, falls in der Einladung hierauf hingewiesen wurde. Der Tag der gescheiterten Gesellschafterversammlung wird dabei nicht mitgezählt.

## **§ 5**

### **Beirat**

- 1.) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat errichten.
- 2.) Die Beiratsmitglieder sollen fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt

worden sind, dürfen nicht in den Beirat bestellt werden. Die Bestellung eines Beiratsmitglieds, welches § 5 Abs. 2 S. 3 zuwiderläuft, ist unwirksam. Abweichend von § 4 Abs. 1 lit a) darf diese Regelung dieses § 5 Abs. 2 nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter geändert oder aufgehoben werden.

- 3.) Der Beirat besteht aus bis zu sieben Personen, welche durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestellen sind. Zu Mitgliedern des Beirates können nur Personen gewählt werden, welche nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind. Die Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Beirates kann jedoch jederzeit auch vorzeitig durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, welcher einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, abberufen werden.
- 4.) Vornehmliche Aufgabe des Beirates ist es, die Geschäftsführung zu beraten und zu kontrollieren. § 52 GmbHG und die dort genannten Bestimmungen finden auf den Beirat keine Anwendung.
- 5.) Ist ein Beirat bestellt hat dieser insb. folgende Befugnisse:
  - a) Abnahme des jährlichen Haushaltsplans sowie Freigabe von Überschreitungen um mehr als 20%
  - b) Entlastung der Geschäftsführung für ein abgelaufenes Geschäftsjahr
  - c) Benennung und Bestellung einer Wirtschaftsprüfung
- 6.) Jedes Beiratsmitglied kann zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Geschäftsführern jederzeit einen an den Beirat zu erstattenden Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Der Beirat kann Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen oder mit der Prüfung Sachverständige beauftragen.
- 7.) Der Beirat ist verpflichtet, der Gesellschafterversammlung auf Verlangen unverzüglich Auskunft über dessen Tätigkeit zu erteilen und insbesondere die Sitzungsniederschriften zu übersenden.
- 8.) Die Beiratsmitglieder haben über die während ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen der Gesellschaft, insbesondere über vertrauliche Vorgänge oder geschäftlichen Angelegenheiten, gleich auf welchem Wege sie bekannt geworden sind, Dritten gegenüber

Stillschweigen zu bewahren und die Informationen weder für sich noch für Dritte zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes fort.

- 9.) Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Freibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EstG (sog. Ehrenamtspauschale). Darüber hinaus werden den Beiratsmitgliedern anfallende Aufwendungen ersetzt. Soweit steuerliche Regelungen Pauschalen vorsehen (z.B. Fahrtkosten), sind diese auf den Aufwendungsersatz anzuwenden.
- 10.) Soweit Mitglieder des Beirates über den gewöhnlichen Umfang der Beiratstätigkeit hinaus für die Gesellschaft tätig werden sollen, hat dies auf Grundlage von gesondert abzuschließenden Dienst- oder Werkverträgen zu erfolgen und gilt nicht mehr als Beiratstätigkeit.
- 11.) Für die gesetzliche Haftung der Beiratsmitglieder hält die Organisation eine Haftpflichtversicherung vor (D&O Versicherung).
- 12.) Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Beiratsordnung beschließen. Dieser Beschluss kann auch weitere Einzelheiten insbesondere hinsichtlich des Aufgabenkreises des Beirates regeln.

## § 6

### Stammkapital

- 1.) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €  
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- 2.) Auf dieses Stammkapital haben  
die Projektfabrik gemeinnützige GmbH  
mit dem Sitz in Witten  
Amtsgericht Bochum (HRB 13632)  
den Geschäftsanteil Nr. 1 in Höhe von 12.500,00 €  
  
Simon Rieser  
in 58453 Witten, Kermelberg 14 a,  
geboren am 29. Juni 1973,  
den Geschäftsanteil Nr. 4 in Höhe von 7.500,00 €

Sandra Schürmann  
in 58453 Witten, Kermelberg 14 a,  
geboren am 14. Februar 1970,  
den Geschäftsanteil Nr. 2 in Höhe von 2.500,00 €

Christine Bleks  
in 58452 Witten, Schillerstraße 15,  
geboren am 20. August 1980,  
den Geschäftsanteil Nr. 3 in Höhe von 2.500,00 €

übernommen.

Die Stammeinlagen sind in bar zur Hälfte sofort und im Übrigen auf Aufforderung der Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zu leisten.

## **§ 7**

### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- 1.) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

Ab heute getätigte Geschäfte gelten als für die Gesellschaft geführt.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- 1.) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 2.) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft einzeln zu vertreten. Ebenso können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung alle oder einzelne der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## § 9

### Wettbewerbsverbot-Befreiung

- 1.) Die Gesellschafterversammlung ist ermächtigt, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem beherrschenden Gesellschafter oder einem Gesellschafter-Geschäftsführer die Befreiung von vertraglichen und gesetzlichen Verboten zu erteilen, auf dem Gebiet der Gesellschaft auch allein oder für eine andere Gesellschaft/andere Gesellschaften tätig zu werden. Die Gesellschafterversammlung kann die näheren Einzelheiten (Aufgabenabgrenzung, Entgeltvereinbarung, Entschädigungsverzicht, Umfang der erlaubten wettbewerblichen Tätigkeit) im Einzelfall regeln.
- 2.) Die Geschäftsführer sind jeder von dem Verbot, für die Gesellschafterin Projektfabrik gemeinnützige GmbH in Witten tätig zu sein oder diese zu vertreten, befreit.

## § 10

### Verfügung über Geschäftsanteile

- 1.) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Gesellschafter sind verpflichtet, ihre erforderliche Zustimmung zu einer Übertragung des Geschäftsanteils zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen. Dies gilt auch für die Bestellung eines Nießbrauches an einem Geschäftsanteil sowie für die Verpfändung und Sicherungsabtretung von Geschäftsanteilen.
- 2.) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine/n Geschäftsanteil/e ganz oder teilweise zu veräußern, so steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu, welches durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter auszuüben ist. Das Vorkaufsrecht ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn eine Nebenleistung vereinbart wird, die sich nicht in Geld schätzen lässt. Jedem Gesellschafter steht das ganze Vorkaufsrecht zu. Üben mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht aus, so erwerben sie den/die Geschäftsanteil/e im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft. Die Ausübungsfrist beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit Zugang einer vollständigen Ausfertigung des Veräußerungsvertrages.

Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, entspricht der zu zahlende Kaufpreis dem mit dem Dritten vereinbarten Kaufpreis.

## § 11

### Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1.) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
  - a) Über sein Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt.
  - b) Er hat die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses nach § 807 ZPO an Eides Statt zu versichern.
  - c) Es wird eine Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben.
  - d) In seiner Person liegt ein wichtiger Grund, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
  - e) Im Falle einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, wenn deren Auflösung beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen beliebigen Gründen erfolgt
  - f) Im Fall eines Austritts nach Maßgabe des § 12 Abs. 2.
- 2.) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem der Berechtigten vorliegen.
- 3.) Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere andere von ihr benannte Personen zu übertragen ist.

- 4.) Die Beschlussfassung erfolgt mit einer 75 %-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- 5.) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 14 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung ist diese vom Abtretungsempfänger zu bezahlen.
- 6.) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von einem etwaigen Streit über die Abfindung mit Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.

## **§ 12**

### **Austritt**

- 1.) Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten, wenn mehr als ein Gesellschafter vorhanden ist. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an alle Gesellschafter erfolgen.
- 2.) Der austretende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschafterversammlung verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen von ihr einstimmig zu bestimmenden Dritten zu übertragen.
- 3.) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 14 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung ist diese vom Abtretungsempfänger zu bezahlen.

## **§ 13**

### **Erbfolge**

- 1.) Geht der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters nicht ausschließlich auf andere Gesellschafter, den Ehegatten des verstorbenen Gesellschafters oder einen seiner Abkömmlinge über, kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen werden.
- 2.) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter abgetreten wird. Das Entgelt in den Fällen des Abs. 1. berechnet sich nach den Bestimmungen des § 14.

- 3.) Sofern der Geschäftsanteil nicht eingezogen wird oder abgetreten werden muss, so haben die Erben einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung aller sich aus der Gesellschaftserstellung ergebenden Rechte und Pflichten zu bestellen. Bis dahin ruht ihr Stimmrecht und gelten Erklärungen der Gesellschaft, die gegenüber einem von ihnen abgegeben sind, als allen zugegangen. Ein Testamentsvollstrecker ist gemeinsamer Vertreter im Sinne dieser Bestimmung.

#### **§ 14**

##### **Wert der Anteile, Abfindung**

- 1.) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung nach Maßgabe von § 3 Abs. 3.
- 2.) Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen im Rahmen der Abfindung als gestundet.
- 3.) Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistungen für die jeweils ausstehenden Zahlungen zu verlangen.

#### **§ 15**

##### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

#### **§ 16**

##### **Schlussbestimmungen**

- 1.) In den Fällen, die in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, bleiben die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unberührt.

Das Gleiche gilt, soweit sich im Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen sollte. In solchen Fällen sind die unwirksame Bestimmung oder Lücke durch Beschluss der Gesellschafterversammlung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei der Aufstellung dieses Gesellschaftsvertrages den Punkt bedacht hätten.

- 3.) Es wird ausdrücklich festgehalten, dass es unzulässig ist, Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten - entgegen dem Gesellschaftsvertrag - Vorteile irgendwelcher Art zuzuwenden. Derartige Zuwendungen sind unwirksam, soweit sie unangemessen sind.

Über die Unangemessenheit entscheidet alsdann die Finanzbehörde bzw. das Finanzgericht mit der Folge, dass der begünstigte Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber zur Rückerstattung bzw. zum Wertersatz in Höhe des zugeflossenen Vorteils verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass die Zuwendung dem Grunde oder der Höhe nach steuerlich nicht vertretbar ist.

- 4.) Die Gründungskosten sowie die durch eine etwaige Vertragsänderung oder -ergänzung entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.

Die Höhe des Gründungsaufwandes beträgt	
für die notarielle Gründungsverhandlung etwa	620,00 €,
für die Registeranmeldung etwa	130,00 € und
für Gerichtskosten etwa	150,00 €
für die rechtliche Gründungsberatung etwa	2.100,00 €.